

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 27. März 1909. | Nr. 13.

Inhalt: 308. und 309. Artikel: Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909. . . Seite 108

S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung des nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 4. März d. J. die Zustimmung erteilt.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eychen.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909.

Zu § 3 des Gesetzes.

Anrechnung fremder Währungen.

§ 1.

Beijß Anrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerhten Mittelwerte allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,00 Mark,
1 Franc, Lira, Escudo (Gold), Yen, finnische Mark	=	0,80 "
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00 "
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,50 "
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,65 "
1 Gulden holländischer Währung	=	1,75 "